

# SO\_GERICHTE VSBES.2025.28 vom 19. Dezember 2024

SO Obergericht, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2025.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2025.28)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2025.28 du 19 décembre 2024

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2025.28 del 19 dicembre 2024

## Erwägungen

### E. 7

7.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für den Monat Juli 2023 in der Zwischenzeit bereits verwirkt ist. Eine Verwirkung wäre grundsätzlich dann eingetreten, wenn der Anspruch nicht bis Ende Oktober 2023 rechtsgültig (unter Beibringung der von der Beschwerdegegnerin allenfalls unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist einverlangten, für die Beurteilung benötigten Unterlagen) geltend gemacht wurde (vgl. E. II. 4.1 hiervor) und die Verwirkungsfolge bei Versäumnis ausdrücklich und unmissverständlich angedroht worden war (vgl. E. II. 4.2 hiervor).

7.1.1 Mit Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2023 bejahte die Beschwerdegegnerin eine Befreiung des Beschwerdeführers von der Beitragspflicht und anerkannte gestützt darauf seinen grundsätzlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Juli 2023 (vgl. E. II. 6.1.5 hiervor). Damit war der Beschwerde-führer zwar davon befreit, seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für den Monat Juli 2023 (erneut) geltend zu machen, nicht aber davon, die zur Prüfung des konkreten Taggeldanspruches erforderlichen Unterlagen, namentlich das Formular «Angaben der versicherten Person», für die betreffende Kontrollperiode einzureichen.

7.1.2 Die Beschwerdegegnerin brachte bereits in ihrer Verfügung vom 8. August 2023 den allgemein gültigen Hinweis an, dass der Beschwerdeführer auch bei einer allfälligen Anfechtung das Formular «Angaben der versicherten Person» monatlich bei ihr einreichen müsse, «damit ein Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung im Falle einer erfolgreichen Beschwerde besteh[e]» (vgl. Unia S. 150; E. II. 6.1.1 hiervor). Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 ersuchte sie ihn alsdann im Rahmen des laufenden Einspracheverfahrens ausdrücklich, die Formulare «Angaben der versicherten Person» für die Kontrollperioden Juli 2023 sowie September 2023 einzureichen (vgl. E. II. 6.1.3 hiervor). Diese Aufforderung war indessen weder als Mahnung bezeichnet, noch enthielt sie in irgendeiner Weise die Androhung von Rechtsfolgen im Unterlassungsfall.

Nach Erlass des Einspracheentscheides vom 4. Dezember 2023 forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit als «Abrechnung September 2023» betitelttem Schreiben vom 7. Dezember 2023 auf, ihr das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat September 2023 bis am 21. Dezember 2023 zuzustellen, und machte ihn darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 20 Abs. 3 AVIG sein Anspruch für diese Kontrollperiode erlösche, wenn er ihn nicht drei Monate nach deren Ende geltend mache (vgl. Unia S. 78; E. II. 6.2.2 hiervor). Diese Frist verlängerte sie daraufhin mit Schreiben vom 16. Januar 2024 ■ erneut unter Androhung der Verwirkungsfolgen nach Art. 20 Abs. 3 AVIG ■ bis am 24. Januar 2024 (vgl. E. II. 6.2.4

hiervor). Die beiden Schreiben enthielten nun zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den Wortlaut von Art. 20 Abs. 3 AVIG eine Formulierung, welche als Androhung der gesetzlichen Verwirkungsfolge verstanden werden könnte. Sie bezogen sich jedoch nur auf die Einreichung des Formulars für die (spätere) Kontrollperiode September 2023, nicht aber auf diejenige für den streitbetroffenen Monat Juli 2023.

In der Folge teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 16. Mai 2024 auf entsprechende Nachfrage hin per E-Mail mit, dass sie das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat September 2023 nun erhalten habe, jedoch nach wie vor die Formulare für die Monate Juli 2023 und Oktober 2023 benötige (vgl. E. II. 6.2.6 hiervor). Dabei nahm sie zwar ausdrücklich (auch) Bezug auf das Formular für den streitbetroffenen Monat Juli 2023, unterliess es aber, eine Nachfrist anzusetzen und rechtsgenügend darauf hinzuweisen, dass bei verspäteter Einreichung der konkret eingeforderten Unterlagen die Folgen der Anspruchsverwirkung eintreten. Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 setzte sie dem Beschwerdeführer unter Androhung von Säumnisfolgen eine «letzte» Frist bis am 29. Mai 2024 an, um die mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 sowie vom 16. Januar 2024 einverlangten Unterlagen einzureichen (vgl. Unia S. 62 f.; E. II. 6.2.8 hiervor). Diese beiden namentlich aufgeführten Schreiben hatten jedoch lediglich das damals noch ausstehende Formular für den Monat September 2023 zum Gegenstand (vgl. E. II. 6.2.2, E. II. 6.2.4 hiervor), welches ihr in der Zwischenzeit bereits zugegangen war (vgl. E. II. 6.2.5, E. II. 6.2.6, E. II. 6.2.7 hiervor).

Darüber hinaus verschickte die Beschwerdegegnerin ihre Schreiben vom 7. Dezember 2023, vom 16. Januar 2024 sowie vom 21. Mai 2024 jeweils noch an die alte Wohnadresse des Beschwerdeführers in B.\_\_\_\_ (vgl. Unia S. 78, 75, 62), obwohl der Beschwerdeführer bereits im Oktober 2023 nach Italien zurückgekehrt (vgl. E. II. 1.2.1 hiervor) und mangels Widerrufs der Vertretungsvollmacht nach wie vor ■ mit entsprechend verzeigtem Zustelldomizil ■ anwaltlich vertreten war (vgl. Unia S. 134 f.). Diese Schreiben wurden ihm mithin auch nicht rechtsgenügend zugestellt.

7.1.3 Nachdem die Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 12. August 2024 gegenüber dem Beschwerdeführer erneut (lediglich) beanstandete hatte, dass unter anderem das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023 nach wie vor ausstehend sei (vgl. E. II. 6.2.9 hiervor), setzte sie ihm mit E-Mail vom 9. September 2024 eine letzte Nachfrist bis am 20. September 2024, um das noch fehlende Formular einzureichen. Diese E-Mail enthielt entsprechend der Aktenlage (im Sinne von Art. 29 Abs. 3 AVIV)erstmalsexdrücklich und unmissverständlich unter hinreichend klarer Bezugnahme auf das (angeblich fehlende) Formular für den streitbetroffenen Monat Juli 2023 eine Androhung der gesetzlichen Verwirkungsfolgen (Verfall des entsprechenden Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung) für den Fall, dass dieses nicht fristgemäss und vollständig eingereicht werde (vgl. E. II. 6.2.10 hiervor). Es stellt sich mithin (einzig) noch die Frage, ob der Beschwerdeführer dieser Aufforderung bis am 20. September 2024 zureichend nachgekommen ist.

## **E. 7.2**

7.2.1 Dem vom Beschwerdeführer im Rahmen des zweiten Einspracheverfahrens nachgereichten Ausdruck der von seiner damaligen Rechtsvertretung an die Beschwerdegegnerin verschickten E-Mail vom 9. September 2024 lässt sich entnehmen, dass dieser ■ entgegen der von der Beschwerdegegnerin am 10. September 2024 samt ihrer

gleichentags verschickten Mailantwort in den Akten abgelegten Fassung (vgl. Unia S. 54 f.; E. II. 6.2.10 hiervor) ■ als Anhang ein mit «Angab. versich. Person Juli 23» betitelt PDF angefügt war (vgl. Unia S. 39; E. II. 6.2.12 hiervor). Der Empfang des Formulars «Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023 ■ wenn auch angeblich nur der Rückseite davon ■ wurde daraufhin von der Beschwerdegegnerin ausdrücklich bestätigt, ohne dass ein Ausdruck dieses Dokuments Eingang in ihre Akten gefunden hätte (vgl. Unia S. 54 f.; E. II. 6.2.10 hiervor). Auch bereits zuvor war die Aktenführung der Beschwerdegegnerin ■ entgegen den Vorgaben nach Art. 46 ATSG (vgl. E. II. 5.3.1 hiervor) ■ nicht vollständig und mangelhaft: So wurde etwa ihr Schreiben vom 16. Januar 2024 (vgl. E. II. 6.2.4 hiervor) am 23. Januar 2024 (als unzustellbar) retourniert (vgl. Unia S. 74 f.), dann aber am 10. April 2024 vom Beschwerdeführer als Beilage miteingereicht (vgl. Unia S. 69; E. II. 6.2.5, E. II. 6.2.6 hiervor), was darauf schliessen lässt, dass ihm dieses nachträglich doch noch zugestellt werden konnte, ohne dass jedoch der erneute Versand in den Akten entsprechend dokumentiert worden wäre. Der E-Mailverkehr zwischen der Beschwerdegegnerin und der damaligen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 16. Mai 2024 (vgl. E. II. 6.2.6 hiervor) wiederum wurde erst am 13. August 2024 nachträglich und ausserhalb der chronologischen Reihenfolge in die Dokumentenablage der Beschwerdegegnerin aufgenommen (vgl. Unia S. 58 f.). Unter diesen Vorzeichen bestehen demnach doch erhebliche Zweifel, ob der Beschwerdeführer tatsächlich ■ wie von der Beschwerdegegnerin wiederholt behauptet ■ das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023 nicht schon früher eingereicht hat. Immerhin stellte er der Beschwerdegegnerin das am 4. September 2023 von ihm unterzeichnete Formular «Angaben der versicherten Person für den Monat August 2023» bereits am 5. September 2023 zu (vgl. Unia S. 130 f.; E. II. 6.1.2 hiervor) und unterzeichnete er das Formular für den Monat September 2023 am 25. September 2023 (vgl. Unia S. 70 f.; E. II. 6.2.5 hiervor), dasjenige für den Monat Juli 2023 am 24. Juli 2023 (vgl. Unia S. 40 f.; E. II. 6.2.12 hiervor), mithin jeweils noch während je laufender Kontrollperiode, was auf eine zeitnahe Zustellung hindeuten könnte. Dafür spricht ausserdem, dass der Beschwerdeführer bereits im Rahmen des ersten Einspracheverfahrens mit E-Mail vom 1. Dezember 2023 der Beschwerdegegnerin über seine damalige Rechtsvertretung ausrichten liess, er habe das angeforderte Formular für den Monat Juli 2023 fristgemäss eingereicht (vgl. E. II. 6.1.4 hiervor), und auch in der Folge an seinem Standpunkt festhielt (vgl. E. II. 6.2.10, E. II. 6.2.12 hiervor). Hätte er das Formular seiner Auffassung nach nicht bereits eingereicht, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, dieses der Beschwerdegegnerin schon früh im Verfahren erneut zukommen zu lassen.

7.2.2 Ob der Beschwerdeführer das Formular«Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023schon frühzeitig beigebracht hat, kann letztlich offenbleiben. Entscheidend ist, dass gestützt auf den mit Nachbegründung vom 29. November 2024 zur Einsprache vom 23. Oktober 2024 nachgereichten Ausdruck der E-Mail der damaligen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 9. September 2024 samt dem darin aufgeführten Anhang «Angab. versich. Person Juli 23» (vgl. Unia S. 39; E. II. 6.2.12 hiervor) mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. E. II. 5.1 hiervor) davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin das streitbetroffene Formular fristgemäss innert der ihm bis am 20. September 2024 angesetzten Nachfrist (vgl. E. II. 7.1.3 hiervor) zugestellt hat. Da sich beim von der Beschwerdegegnerin am 10. September 2024 im Aktendossier abgelegten E-Mail vom 9. September 2024 (vgl. Unia S. 54 f.; E. II. 6.2.10 hiervor) kein Ausdruck dieses für die

Fallbeurteilung massgeblichen Anhangs findet, kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob vom Beschwerdeführer ■ was von ihm «vehement» bestritten wird (vgl. Unia S. 34; E. II. 6.2.12 hiervor) ■ tatsächlich nur die Rückseite, nicht aber zusätzlich auch noch die Vorderseite des Formulars zugestellt wurde. Diese in Verletzung der Aktenführungspflicht durch die Beschwerdegegnerin erfolgte Beweisvereitelung führt insofern zu einer Umkehr der objektiven Beweislast, als die Beschwerdegegnerin die Folgen der von ihr verschuldeten Beweislosigkeit dafür trägt, dass das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023 rechtzeitig und vollständig bei ihr eingegangen ist (vgl. E. II. 5.2 in fine, E. II. 5.3.2 hiervor). Dem Beschwerdeführer darf daraus kein Rechtsnachteil erwachsen.

7.3 Darüber hinaus ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Das aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) fliessende Verbot des überspitzten Formalismus wendet sich gegen prozessuale Formenstrenge, die als exzessiv erscheint, durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert (BGE 128 II 139 E. 2a S. 142; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 9C\_51/2023 vom 11. April 2023 E. 6.2). Der Einwand der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer sei der Aufforderung zur Einreichung des Formulars «Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023 nicht rechtsgenügend nachgekommen, da er ihr am 9. September 2024 (angeblich) bloss die Rückseite des betreffenden Formulars zugestellt habe (vgl. Unia S. 54; E. II. 6.2.10 hiervor), ist nicht haltbar. So waren alle wichtigen Informationen für die konkrete Festlegung des im Grundsatz unbestrittenen Anspruchs des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Kontrollperiode Juli 2023 (vgl. E. II. 6.1.5, E. II. 6.2.1 hiervor) bereits aus der vom Beschwerdeführer eigenhändig ausgefüllten (auch gemäss Beschwerdegegnerin bei ihr eingegangenen) Rückseite des Formulars zu entnehmen (vgl. Unia S. 41), während auf der (angeblich fehlenden) Vorderseite lediglich das Datum und die Unterschrift einzutragen waren (vgl. Unia S. 40). Die beiden letztgenannten Angaben waren vorliegend jedoch insofern entbehrlich, als das Formular für den Monat Juli 2023 mit E-Mail vom 9. September 2024 durch die damalige (ordnungsgemäss mandatierte) Rechtsvertretung im Namen des Beschwerdeführers eingereicht wurde (vgl. Unia S. 39, 54 f.; E. II. 6.2.10, E. II. 6.2.12 hiervor). Selbst wenn der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin tatsächlich nur die Rückseite des Formulars «Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023 zugestellt haben sollte ■ was beweismässig offenzubleiben hat (vgl. E. II. 7.2.2 hiervor) ■, wäre er somit der Aufforderung zur Einreichung des betreffenden Formulars und der damit erfragten Auskünfte rechtzeitig und ausreichend nachgekommen.

8. Gestützt auf vorstehende Erwägungen hat das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat Juli 2023 somit als vom Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin vollständig und rechtzeitig eingereicht zu gelten. Der Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2024 ist demnach in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Kontrollperiode Juli 2023 hat. Die Angelegenheit ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese die konkrete Taggeldberechnung und anschliessend gestützt darauf die entsprechende Auszahlung an den Beschwerdeführer vornimmt.

